

**(4) Als Anerkennung zu gewährende Vergünstigungen umfassen:**

- 1. Erweiterung der persönlichen Verbindungen,**
- 2. Erhöhung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf,**
- 3. Verlängerung der Aufenthaltsdauer im Freien,**
- 4. Erteilung von Genehmigungen zur individuellen Ausgestaltung arbeitsfreier Zeit, der erweiterten Ausstattung von Verwahrräumen und zum Tragen eigener Bekleidungsstücke,**
- 5. Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug.**

Dazu §§36 bis 38 der 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

### **§36**

*Als Anerkennungen zu gewährende Vergünstigungen können befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.*

### **§37**

*(1) Im Rahmen der Erweiterung der persönlichen Verbindungen kann auch die Genehmigung zum Aufenthalt außerhalb der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses für den Tag der Besuchsdurchführung am Ort der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses erteilt werden.*

*(2) Die Dauer des Aufenthaltes im Freien kann im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen bis auf insgesamt 4 Stunden und im allgemeinen Vollzug bis auf insgesamt 2 Stunden verlängert werden.*

*(4) Die Genehmigung zum Tragen eigener Bekleidungsstücke wird in der Regel nur Strafgefangenen im erleichterten Vollzug und Jugendlichen erteilt.*

### **§38**

*(1) Voraussetzung für die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug als höchste Form der Anerkennung ist vorbildliches Gesamtverhalten des Strafgefangenen und wenn zu erwarten ist, daß der Strafgefangene den Urlaub nicht dazu mißbrauchen wird, um sich der weiteren Strafenverwirklichung zu entziehen.*

*(2) Die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug kann jährlich einmal bis zur Dauer von 7 Tagen nach einem von dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses genehmigten Ort erfolgen. Die Anwendung bei Strafgefangenen des allgemeinen Vollzuges ist grundsätzlich nur nach dem Vollzug von mindestens der Hälfte der Strafzeit möglich.*

*(3) Die Zeit desurlaubes ist auf die Strafzeit anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn der Strafgefangene vorsätzlich die festgelegte Dauer desurlaubes überschreitet.*